

## Ergänzende Bedingungen

### der Stadtwerke Bochum Holding GmbH (Stadtwerke) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“

#### I. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9

(1) Bei Herstellung des Anschlusses an die örtlichen Verteilungsanlagen hat der Kunde einen BKZ nach Maßgabe des § 9 Absätze 1,2 und 4 zu zahlen.

(2) Bei der Berechnung des BKZ wird für jeden Anschluss eine Straßenfrontlänge von mindestens 10 Metern zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht direkt an die Straße angrenzen, aber an die dortige Verteilnetzleitung angeschlossen werden.

(3) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, wird nur die Frontlänge zugrunde gelegt, an deren Leitung der Anschluss des Grundstücks erfolgt.

(4) Der Baukostenzuschuss wird mit Herstellung der Anschlussleitung fällig.

#### II. Hausanschlüsse gemäß § 10

(1) Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endend mit der Hauptabsperrereinrichtung.

(2) Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereichs für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

#### III. Anschlussangebot, Auftragserteilung, Fälligkeit

Die Stadtwerke machen dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlussobjektes an das Verteilungsnetz bzw. für Veränderung des Hausanschlusses und teilen ihm darin den Anschlusskostenbeitrag, aufgliedert nach Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten, mit. Der Anschlussnehmer erteilt den Stadtwerken aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschluss-

kosten fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage kann von der vorherigen vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

#### IV. Zahlungsverzug (§ 27 AVB WasserV)

Die Kosten aufgrund von Zahlungsverzug werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

#### V. Streitbeilegungsverfahren

Das Versorgungsunternehmen nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor folgender Verbraucherschlichtungsstelle teil:

Universalschlichtungsstelle des Bundes  
Zentrum für Schlichtung e.V.  
Straßburger Straße 8  
77694 Kehl am Rhein  
Tel.: 07851/795 79 40  
Fax: 07851/795 79 41  
E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de

#### VI. Informationen zum Datenschutz

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter [www.stadtwerke-bochum.de/dsinfoblatt](http://www.stadtwerke-bochum.de/dsinfoblatt) abrufen. Alternativ können Sie die Informationen auch per E-Mail (Datenschutz@stadtwerke-bochum.de) oder per Post (Stadtwerke Bochum Holding GmbH, Kundenservice, Postfach 10 22 50, 44722 Bochum) anfordern.

#### VII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bochum Holding GmbH treten mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

**Bochum, Bochum, Dezember 2019**

**Stadtwerke Bochum Holding GmbH, Ostring 28,  
44787 Bochum, Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Dietmar  
Spohn, Dipl.-Ök. Frank Thiel, Sitz der Gesellschaft:  
Bochum, eingetragen beim Amtsgericht Bochum,  
Handelsregister HRB 722.**